



Verbindlicher Zusammenarbeit in Kooperationsräumen im Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid

1. Allgemeines

Mit den Richtlinien werden Regelungen über eine verlässliche Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid geschaffen.

Die Kreissynode ist bei der Bildung und Begleitung von Kooperationsräumen an diese Richtlinienregelungen bei ihrer Beschlussfassung gebunden. Dieses gilt unbeschadet der Bestimmungen der Kirchenordnung und der dazu ergangenen weiteren kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Pfarrstellen.

2. Bildung von Kooperationsräumen

- (1) Die Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid arbeiten zusammen in Kooperationsräumen im Sinne von Nachbarschaften.
- (2) Ein Kooperationsraum umfasst zum Zeitpunkt der Vereinbarung einer verbindlichen Zusammenarbeit mindestens 12.000 Gemeindeglieder.
- (3) Jede Kirchengemeinde im Evangelischen Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid ordnet sich einem Kooperationsraum zu. Die Kreissynode stellt die Zuordnung beschlussmäßig fest.
- (4) Eine neue Zuordnung einer Kirchengemeinde zu einem anderen Kooperationsraum bedarf der Zustimmung der Kreissynode. Vor einer Entscheidung sind alle Beteiligten zu hören.

3. Verbindliche Zusammenarbeit

- (1) Um eine verbindliche Zusammenarbeit zu sichern, wird ein Kooperationsgremium mit Mitgliedern aus den beteiligten Presbyterien gebildet. Grundlage der Zusammenarbeit ist ein Kooperationsvertrag.

Dieser enthält Vereinbarungen der Zusammenarbeit

- a) der Pfarrerrinnen und Pfarrer,
 - b) im Blick auf eine aufeinander abgestimmte Gemeindekonzeption,
 - c) im Blick auf eine aufeinander abgestimmte Finanzplanung,
 - d) im Blick auf eine aufeinander abgestimmte Personalplanung,
 - e) im Blick auf eine aufeinander abgestimmte Gebäudeplanung,
 - f) in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, in der Kirchenmusik, in der Gemeindeverwaltung, der Tageseinrichtungen für Kinder und weiterer Arbeitsbereiche.
- (2) Davon unberührt sind Überlegungen zu Vereinigungen von Kirchengemeinden innerhalb eines Kooperationsraumes bzw. aller Gemeinden eines Kooperationsraumes zu einer Kirchengemeinde.
 - (3) Projekt- und themenbezogene Zusammenarbeit über die Grenzen der Kooperationsräume hinaus ist weiterhin möglich. Sie bedarf der Zustimmung der beteiligten Kooperationsgremien.

4. Verantwortung für Strukturveränderungen

Für diese strukturellen Veränderungen tragen die Kirchengemeinden die Verantwortung. Die Gemeinden lassen sich bei dem Prozess beraten.

5. Verfahren zur Umsetzung von Strukturveränderungen

- (1) Im Blick auf die Zuordnung der Kirchengemeinden zu einem Kooperationsraum und im Blick auf den Abschluss von Kooperationsverträgen beschließt die Kreissynode einen Zeitplan.
- (2) Wird der Zeitplan nicht eingehalten, entscheidet der Kreissynodalvorstand über das weitere Vorgehen.



- (3) Im gesamten Verfahren werden der Kreissynodalvorstand und die Kreissynode vom Synodalen Strukturausschuss beraten.

6. Schlussbestimmungen

- (1) Von diesen Richtlinien unberührt sind die Richtlinien zur Ermittlung des Pfarrstellenbedarfs im Evangelischen Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid.
- (2) Die Richtlinien sind alle vier Jahre zu überprüfen.

Gelsenkirchen, den 28. November 2005

Aktuelle Kooperationsräume

Kooperationsraum Gelsenkirchen-Nord

- Evangelische Lukas-Kirchengemeinde Buer-Hassel
- Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Buer

Kooperationsraum Gelsenkirchen Nordost

- Evangelische Christus-Kirchengemeinde Buer

Kooperationsraum Gelsenkirchen Nordwest

- Evangelische Kirchengemeinde Buer-Beckhausen
- Evangelische Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Heßler
- Evangelische Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst

Kooperationsraum Gelsenkirchen Südost

- Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen
- Evangelische Kirchengemeinde Bulmke

Kooperationsraum Gelsenkirchen Südwest

- Evangelische Kirchengemeinde Gelsenkirchen
- Evangelische Kirchengemeinde Rotthausen
- Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schalke

Kooperationsraum Wattenscheid

- Evangelische Kirchengemeinde Wattenscheid
- Evangelische Kirchengemeinde Wattenscheid-Günnigfeld
- Evangelische Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop
- Evangelische Kirchengemeinde Wattenscheid-Leithe